

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Diese Überlassungsart ist auszuwählen in folgenden Fallkonstellationen:

- Sämtliche Überlassungsvorgänge an sonstige inländische Berechtigten, z.B.
 - Betriebe, die Verschönerungsarbeiten an Waffen durchführen (und kein Ausnahmefall nach § 37e Abs. 1 Nr. 1 WaffG besteht)
 - bei Versenden der Waffe an das Beschussamt
 - Leihwaffen an Jungjäger (die nicht im Besitz einer Waffenbesitzkarte sind)

Diese Überlassungsart ist **nicht** zu verwenden in folgenden Fallkonstellationen:

- Sämtliche Überlassungsvorgänge an ausländische sonstige Berechtigte
- Überlassung neu hergestellter Waffen an das Beschussamt. Die NWR-Meldeverpflichtung beginnt erst mit der Fertigstellung der Waffen nach erfolgtem Beschuss (siehe 2.5)

Betroffener Personenkreis:

Benötigte Daten:

Waffenhändler

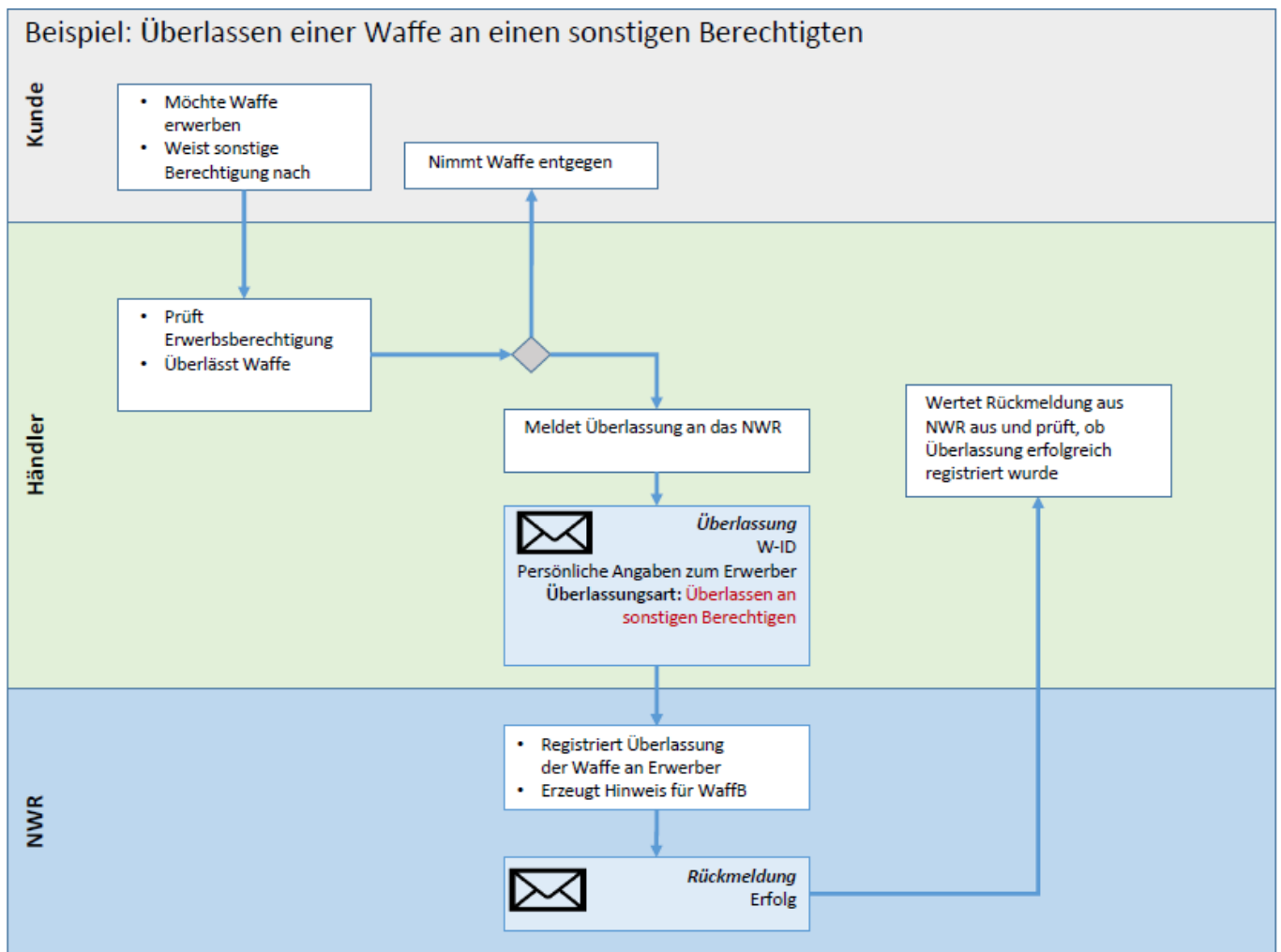
Ihre NWR Firmen-ID (F-ID)
Ihre NWR Erlaubnis-ID (E-ID)
Datum der Überlassung
„Klardaten“ des Erwerbers
(z.B. Name, Vorname, Anschrift, Staat..)
NWR-ID Waffe/Waffenteil (W-ID o. T-ID)

Als Kontrolldaten:

- Herstellerbezeichnung
- Munitionsbezeichnung/Kaliber
- Waffentypfeingliederung
- optional Seriennummer

Sie überlassen eine Waffe/ein Waffenteil als Händler an einen sonstigen Berechtigten, der für Sie z.B. die Verschönerungsarbeiten an der Waffe (für Waffenteile gilt eine Ausnahme von der Anzeigepflicht nach § 37e Abs. 1 Nr. 1 WaffG) vornimmt, dann melden Sie dieses **unverzüglich** mit dieser Überlassungsmeldung (eine Überlassung darf nicht in die Zukunft datiert werden). Da der Erwerber nicht im NWR registriert ist und somit nicht über eine NWR-ID verfügt, müssen in

der Meldung die Klardaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift, usw.) angegeben werden.



 [zum Inhaltsverzeichnis](#)